

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 100/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] D [REDACTED] Lebensversicherung AG, vertreten
durch den Vorstand, An der A [REDACTED] 57 - 63, H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Herrn Johannes S [REDACTED], E [REDACTED]-M [REDACTED]-Straße 6, B [REDACTED]-
S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 11. Juli 1990

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Beklagten wird auf
222.000 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Teilurteil vom 1. März 1990 ist die Berufung der
Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom
30. November 1989 zurückgewiesen worden, in dem festgestellt
wird, daß die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen des
Klägers zu den Lebensversicherungsverträgen Nr. 23 407 729
und 24 238 254 nicht durch den Rücktritt der Beklagten be-
endet worden sind.

Die Beschwer der Beklagten hat das Berufungsgericht auf
13.758 DM, nämlich auf den fünffachen Jahresbetrag der auf
die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen entfallenden
Prämienanteile von monatlich 116,90 DM und 112,40 DM festge-
setzt. Die Beklagte beantragt, den Wert ihrer Beschwer auf

über 40.000 DM festzusetzen, da im Rahmen des über § 546 Abs. 2 ZPO maßgebenden § 3 ZPO die vollen Prämienbeträge und insbesondere die vereinbarten Berufsunfähigkeitsrenten aus den bis zum 1. Juni 1999 bzw. 1. Juni 1996 abgeschlossenen Versicherungen zu berücksichtigen seien. Da auf das wirtschaftliche Interesse an der begehrten Feststellung, gerichtet auf Fortbestand der Versicherungsverhältnisse, abzustellen sei, spiele es eine Rolle, daß der Kläger - nunmehr auch im Klagewege - seit 15. November 1985 die für den Fall des Eintritts von Berufsunfähigkeit vereinbarten Leistungen beanspruche.

II.

Diese Ansicht der Beklagten entspricht den Bemessungsmaßstäben des Senats. Es spielt für das im Rahmen des § 3 ZPO zu bewertende wirtschaftliche Interesse am Bestehen oder Nichtbestehen eines Versicherungsverhältnisses eine maßgebliche Rolle, welche finanziellen Auswirkungen die getroffene Feststellung voraussichtlich für die Prozeßparteien haben wird. Sie nehmen zu, wenn der Eintritt eines Versicherungsfalles angezeigt wird.

Im anhängigen Fall stünden dem Kläger bei Fortbestand der Versicherungsverträge neben Prämienfreiheit in Höhe von monatlich 460,10 DM und 386 DM (für Haupt- und Zusatzversicherungen) monatliche Rentenleistungen von 1.000 DM und 1.200 DM im Falle seiner Berufsunfähigkeit zu. Da bislang ungeklärt ist, ob der Kläger tatsächlich berufsunfähig im Sinne der vereinbarten Versicherungsbedingungen geworden



ist, sich auch die Dauer einer etwaigen Berufsunfähigkeit zur Zeit nicht beurteilen läßt und es um einen Feststellungsausspruch geht, erscheint ein 50%iger Ansatz der für eine entsprechende Leistungsklage maßgeblichen Werte angemessen.

Sie errechnen sich folgendermaßen:

$1.460,10 \times 12 \times 12,5 = 219.015 : 2 = 109.507,50 \text{ DM}$ +
1.586 x 142 (Monate bis zum vereinbarten Versicherungs-
ende)
= 225.212 : 2 = 112.606 DM,
zusammen abgerundet 222.000 DM.

Bundschuh

Dr. Ritter